

MERKBLATT

Vorschriften für die Einfuhr von Hunden und Katzen aus EU-Staaten

Für die Einfuhr von Hunden und Katzen aus Drittstaaten siehe separates Merkblatt. Es gelten z.T. massiv strengere Vorschriften, auch für Tiere, die über EU-Staaten in die Schweiz einreisen.

Sollten Sie beabsichtigen, einen Hund oder eine Katze als Heimtier in die Schweiz einzuführen, beachten Sie bitte folgende Vorschriften. Alle wichtigen Informationen dazu finden sie auch auf der Homepage des Bundesamtes für Veterinärwesen (BLV) - siehe nützliche Links am Schluss des Merkblattes.

A: Einreisebestimmungen aus der EU

Die aufgeführten Einreisebestimmungen gelten für Tiere aus den EU-Staaten, wie auch für bestimmte andere Staaten wie Island, Lichtenstein, Nordirland, Norwegen und weitere - siehe Länderliste unter nützliche Links.

Es gelten folgende Vorschriften, wenn Sie mit Ihrem Tier einreisen, das Sie persönlich erworben haben und das nicht zur Weitergabe bestimmt ist:

1. Kennzeichnung mittels Chip
2. EU-Heimtierpass
3. Gültige Tollwutimpfung (Erstimpfung frühestens im Alter von 12 Wochen), Einreise frühestens 21 Tage nach Abschluss des Impfprotokolls.
4. Für die Einfuhr von Welpen gelten folgende Erleichterungen:
 - Die Schweiz akzeptiert eine Besitzererklärung (siehe Links) die bestätigt, dass der Welpen seit der Geburt keinen Kontakt mit Wildtieren hatte, welche für Tollwut empfänglich sind. Diese Besitzererklärung gilt
 - für Welpen, welche noch nicht 12 Wochen alt sind und somit noch nicht gegen Tollwut geimpft werden können;
 - für Welpen, welche 12 - 16 Wochen alt sind, gegen Tollwut geimpft sind, für welche die Tollwutimpfung aber noch nicht gültig ist, weil diese noch nicht 21 Tage alt ist.
 - Welpen dürfen nicht vor dem 56. Lebenstag von Ihrer Mutter getrennt und eingeführt werden.
5. Sie müssen den Hund beim Grenzübergang anmelden und die Mehrwertsteuer entrichten. Lassen Sie sich die korrekte Einfuhr mit einem Zoll-Stempel im Heimtierpass bestätigen.
6. Innerhalb von 10 Tagen nach Übernahme des Hundes muss dieser bei der Wohngemeinde angemeldet und durch einen Tierarzt in der Schweiz in der Hundedatenbank Amicus registriert werden. Siehe separates Merkblatt.

Wichtige Punkte, die es zusätzlich zu beachten gilt:

- Das Einführen von coupierten Hunden (an Schwanz und Ohren) ist verboten.
- Das Halten von Hunden bestimmter Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotential unterliegt im Kanton Schaffhausen einer Bewilligungspflicht. => vgl. entsprechendes Merkblatt. Die Haltungsbewilligung muss vorliegen, **VOR** einer Übernahme des Hundes.
- Für gewerbsmässige Transporte, z.B. durch eine Organisation, gelten weitergehende Bestimmungen.

B: Nützliche Links:

- **Reisen mit Tieren (BLV)**
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/hunde-katzen-und-frettchen.html>
- **Online-Hilfe Einreisebestimmungen (BLV)**
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/online-hilfe-hunde-katzen-frettchen.html>
- **Länderliste Tollwut (BLV)**
<https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/import-export/import/laenderliste-tollwut-db.pdf.download.pdf/Liste%20DE%20Laender%20Status%20Tollwut%20Stand%2001.03.2021.pdf>
- **Hunde richtig halten (BLV)**
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/hunde.html>
- **Vorlage Besitzererklärung (BLV)**
https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/import-export/import/eu-erklaerung-welpen-db.pdf.download.pdf/EU_Erkl%C3%A4rungBesitzer_Welpen_D.pdf
- **Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht 916.443.14)**
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/755/de>
- **Veterinäramt Schaffhausen: Hundehaltung**
<https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-Innern/Veterin-ramt/Tierhalter/Hundehalter-1574805-DE.html>
- **Kant. Hundegesetz und kant. Hundeverordnung**
<https://rechtsbuch.sh.ch/CMS/Webseite/Schaffhauser-Rechtsbuch-1002681-DE.html>
- **Amicus Hundedatenbank**
<http://www.amicus.ch/>